
Verordnung zur Studienberechtigungsprüfung
an der PH NÖ zum Bachelorstudium „Lehramt Primarstufe“
gem. § 52c Hochschulgesetz 2005 idgF

1. Die Leistungsbeurteilung der fünf Teilprüfungen der Prüfungsgebiete erfolgt durch fachkundige Prüfer*innen.
2. Die Beurteilung der Teilprüfung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
3. Mit „bestanden“ sind Leistungen zu beurteilen, wenn die gestellten Anforderungen in wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt worden sind.
4. Mit „nicht bestanden“ sind Leistungen zu beurteilen, wenn die gestellten Anforderungen in wesentlichen Bereichen nicht überwiegend erfüllt worden sind.
5. Die Prüfungskandidat*innen sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.

Die Prüfungskommission besteht aus einer von der Leitung der Pädagogischen Hochschule zu bestimmenden vorsitzenden Person, der prüfenden Person für das zu wiederholende Prüfungsgebiet und weiteren für das angestrebte Studium von der Leitung der Pädagogischen Hochschule entsandten Expert*innen.

Für einen Beschluss der Prüfungskommission sind die Anwesenheit aller Mitglieder sowie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

6. Über die Durchführung jeder Teilprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das Daten der Prüfer*innen, Daten der Prüfungskandidat*innen, Aufgabenstellung, Beschreibung der Leistung und die Beurteilungen zu enthalten hat.
7. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die angestrebte Studienrichtungsgruppe. Eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der betreffenden Pädagogischen Hochschule ist ausgeschlossen.
8. Die Studienberechtigungsprüfung gilt als absolviert, wenn alle fünf Teilprüfungen positiv abgeschlossen wurden.
9. Prüfungsanforderungen in den jeweiligen Prüfungsgebieten:

a) Pflichtfächer:

Die Pflichtfächer bestehen aus einer schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema, Englisch, Mathematik sowie Geschichte und Politische Bildung.

1) Prüfungsgebiet „Arbeit über ein allgemeines Thema“ (schriftliche Prüfung) •

Die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Lehrplan der 12. bzw. 13. Schulstufe.

- Drei Themen (eines davon mit geschichtlichem/gesellschaftlichem Österreichbezug) stehen zur Wahl.
- Es ist eine schriftliche Arbeit in korrekt angewandter Hochsprache zu verfassen.
- Arbeitszeit: 4 Stunden (240 Minuten)
- Mindestumfang der Arbeit: 700 Wörter handschriftlich in Schreibschrift
- Bei der Prüfung können ein Wörterbuch sowie ausgewählte Unterlagen aus dem Vorbereitungskurs verwendet werden.

2) Prüfungsgebiet „Englisch“ (schriftliche Prüfung)

- Die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Lehrplan der 12. bzw. 13. Schulstufe.
- Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen: Listening Comprehension, Reading Comprehension, Writing
- Arbeitszeit: 4 Stunden (240 Minuten) handschriftlich in Schreibschrift
- Bei der Prüfung können Wörterbücher sowie ausgewählte Unterlagen aus dem Vorbereitungskurs verwendet werden.

3) Prüfungsgebiet „Mathematik“ (schriftliche Prüfung)

- Die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Lehrplan der 12. bzw. 13. Schulstufe.
- Arbeitszeit: 4 Stunden (240 Minuten)
- Bei der Prüfung kann eine Formelsammlung aus dem Vorbereitungskurs verwendet werden.

4) Prüfungsgebiet „Geschichte und Politische Bildung“ (mündliche Prüfung) Die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Lehrplan der 12. bzw. 13. Schulstufe.

b) Wahlfach:

Aus den vorgegebenen Wahlfächern (Pädagogik, Biologie) ist verpflichtend eines zu wählen. Die Prüfung erfolgt mündlich, die inhaltlichen Anforderungen werden von den Prüfer*innen bekanntgegeben.

Ad mündliche Prüfungen:

Alle mündlichen Prüfungen sind mit höchstens 30 Minuten zu begrenzen. Jede mündliche Prüfung besteht aus mindestens zwei Fragen.

10. Abmeldung von einem Prüfungstermin:

Melden sich Prüfungswerber*innen bei Verhinderung nicht bis spätestens drei Tage vor dem kundgemachten Prüfungstermin (auch ohne Nennung von Gründen) ab, erfolgt eine Sperrung für den darauffolgenden Prüfungstermin.

In Fällen, in denen eine rechtzeitige Abmeldung nicht möglich ist (etwa bei einem Unfall oder bei plötzlicher, schwerer Erkrankung) ist eine amtliche oder institutionelle Bestätigung vorzulegen, anderenfalls erfolgt eine Sperrung für den darauffolgenden Prüfungstermin.

Rektorat der PH NÖ
Baden, 13.10.2025